

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Bestellung und Annahme der Bestellung: Die Bestellung ist für den Besteller sofort verbindlich, sein einseitiger Rücktritt vom Vertrag (Storno) ist ausgeschlossen. Wir behalten uns die Annahme der Bestellung vor. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn durch uns innerhalb von vier Wochen keine schriftliche Ablehnung erfolgt. Die Annahme kann auch durch schriftliche Auftragsbestätigung erfolgen. Weicht deren Inhalt von der Bestellung ab, so gilt das Einverständnis des Bestellers zum geänderten Inhalt als gegeben, falls er der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2.) Rücktritt, Stornogebühr: Bestellungen können vom Käufer nur mit Zustimmung der Binder Landtechnik GmbH rückgängig gemacht werden. Für den Fall eines Rücktrittes ist der Käufer verpflichtet, der Binder Landtechnik GmbH fünfzehn Prozent der Auftragssumme als Stornogebühr zu bezahlen. Diese Stornogebühr unterliegt nicht der richterlichen Mäßigung. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt der Binder Landtechnik GmbH vorbehalten.

3.) Lieferfrist, Lieferverzögerungen und Nachfrist: Die Einhaltung der Lieferfrist ist von der Erfüllung jener Leistungen des Bestellers abhängig, die von ihm vereinbarungsgemäß vor Lieferung zu erbringen sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn nach Vertragsabschluss eine Änderung der technischen Ausführung des Kaufobjektes festgelegt wird oder wenn der Besteller Leistungen, die für die Einhaltung der Lieferfrist von Bedeutung sind, verspätet einbringt. Bei allen Maschinen, Fahrzeugen und Geräten, welche von uns importiert werden, ist die angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Vom Besteller gesetzte Nachfristen haben mindestens drei Monate zu betragen. Jede Nachfristsetzung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie durch rekommandiertes Schreiben erfolgt. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung, verspäteter oder nicht gehöriger Erfüllung sind ausgeschlossen.

4.) Mängelrügen, Transportschäden: Allfällige Mängelrügen sind vom Käufer ohne unnötigen Aufschub schriftlich bei der Firma Binder geltend zu machen. Falls binnen acht Tagen nach Annahme bzw. Übernahme der Waren oder Geräte keine schriftliche Beanstandung bei uns einlangt, gelten alle Waren und Geräte bzw. die Reparaturen als vom Käufer angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden Mängelrügen nicht mehr anerkannt.

5.) Preise: Die im Bestellschein angegebenen Preise fußen auf den Gestehungskosten zum Zeitpunkt der Bestellung. Wir behalten uns vor, nachträglich erfolgte Steigerungen der Gestehungskosten zu Lasten des Käufers zu verrechnen und dementsprechend den Preis zu erhöhen. Bei allgemeiner Erhöhung unserer Listenpreise in der Zeit zwischen Bestellung und Auslieferung sind wir berechtigt, den in der Bestellung angegebenen Preis dem zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden Listenpreis anzugleichen.

6.) Zahlungsbedingungen: Die Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Zahlungen an Vertreter oder Dritte ohne unsere Zustimmung sind nicht schuldbefreiend. Für alle in der Bestellung und auch später hin (Auftragsbestätigung, Korrespondenz, etc.) vereinbarten Ratenzahlungen gilt Terminverlust bei Nichtzahlung einer Rate als vereinbart. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen unsere Kaufpreisforderung Gegenforderungen aus welchem Titel auch immer aufzurechnen oder geltend zu machen. Der Besteller ist auch nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten. Wechsel werden stets nur zahlungshalber angenommen. Erst nach Einlösen des Wechsels erfolgt die Gutschrift des Betrages. Alle aus der Entgegennahme eines Wechsels entstehenden Kosten, auch Eskomptspesen, gehen zu Lasten des Bestellers. Wird dem Besteller ein zinsfreies Zahlungsziel eingeräumt, von ihm jedoch nicht fristgerecht Zahlung geleistet, sind wir berechtigt, Verzugszinsen für diesen Betrag ab Fakturdatum zu beanspruchen.

7.) Verzug: Im Verzugsfall sind wir berechtigt, vom jeweils noch ausstehenden Kaufpreis Verzugszinsen in der Höhe von 15 % p.a. zu beanspruchen. Wird, aus welchem Grunde immer, vom Besteller einseitig ein Rücktritt vom Vertrag (Storno) erklärt oder die Übernahme oder Abholung des Kaufobjektes abgelehnt, tritt die Fälligkeit des gesamten Kaufpreises auch ohne gesonderte Rechnungslegung oder Mahnung sofort von selbst ein. Im Verzugsfall sind alle Mahn- und Auskunftskosten, Kosten eines von uns beigezogenen Anwaltes (auch für außergerichtliche Leistungen) und im Falle der Einschaltung des KSV von 1870 auch dessen Kosten, vom Besteller zu ersetzen.

Datenverarbeitung: Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet und weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditversicherung des Kreditschutzverbandes von 1870 übermittelt und überlassen werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.

8.) Eigentumsvorbehalt: Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (Einlösung aller Wechsel) unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, uns über Aufforderung jeweils bekanntzugeben, wo sich diese Ware befindet. Er ist weiters verpflichtet, dritten Personen gegenüber auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn von dritter Seite Ansprüche auf diese Ware erhoben werden oder auf diese Exekution geführt wird. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, auch ohne gerichtliches Urteil vom Eigentumsvorbehalt selbständig Gebrauch zu machen und die nicht bezahlten Waren beim Käufer abzuholen.

Auf Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller verpflichtet, diese Ware auf seine Kosten gegen Feuer zu versichern und über unser Verlangen diese Versicherung zu unseren Gunsten zu vinkulieren. Im Schadenfall ist der Versicherungsanspruch bis zur Höhe des gesamten, noch ausstehenden Kaufpreises an uns abzutreten.

9.) Gewährleistung: Wir haften aus dem Titel der Gewährleistung nur in der Weise und in dem Umfang, wie uns vom Hersteller des Kaufobjektes Gewährleistung geleistet wird und wie nachstehend vereinbart. Verpflichtet sich der Hersteller des Kaufobjektes unseren Kunden gegenüber zu einer direkten Gewährleistung (was insbesondere dann der Fall ist, wenn unser Kunde vom Hersteller einen Garantieschein oder ä. erhält), ist der Kunde auf diese direkte Gewährleistung beschränkt und jeder Gewährleistungsanspruch gegen uns ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen in jedem Fall, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht einhält. Ebenso ziehen eigenmächtig vom Kunden vorgenommene Reparatur- und Verbesserungsarbeiten die Verwirkung von Gewährleistungsansprüchen nach sich. Ist unser Kunde Unternehmer so trägt die vereinbarte Gewährleistungsfrist sechs Monate bzw. gilt, falls vorhanden, die am Bestellschein getroffene Einzelvereinbarung. Unternehmerkunden verwirken ihren Gewährleistungsanspruch uns gegenüber, wenn sie Mängel nicht unverzüglich und mit eingeschriebenem Brief an uns rügen. Ist unser Kunde Konsument, so beträgt unsere Gewährleistungsfrist für gebrauchte, bewegliche Sachen ein Jahr. Werden während des Laufes der Gewährleistungsfrist von uns Mängel behoben, so wird die Gewährleistungsfrist durch diese Mängelbhebungen nicht verlängert.

10.) Muss im Zuge eines Reparaturauftrages festgestellt werden, dass weitere Ersatzteile unbedingt erforderlich sind, sind die für die ordnungsgemäße Reparatur erforderlichen Ersatzteile vom Kunden auch ohne gesonderten Zusatzauftrag zu bezahlen. Werden vom Kunden nur provisorische oder unvollständige Reparaturen begehrt, wird von uns hierfür keine Haftung übernommen. Werden vom Kunden gebrauchte oder neue Teile beigestellt und eingebaut, übernehmen wir für die Funktionsfähigkeit dieser Teile keine Haftung. Gewährleistungs- oder Kulanzreparaturen sind ausschließlich von uns durchzuführen. Rechnungsabzüge aufgrund von Arbeiten anderer Firmen werden von der Binder Landtechnik GmbH nicht anerkannt.

11.) Produkthaftung: Der Käufer verpflichtet sich, alle ihm übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitsbestimmungen genauest zu beachten. Dem Käufer ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandeln gegen irgendwelche Sicherheitsvorschriften die Haftung der Binder Landtechnik GmbH nach dem PHG erlischt.

12.) Mehrheit von Bestellern: Mehrere Besteller haften für alle Verbindlichkeiten und für alle Ansprüche der Binder Landtechnik Gesellschaft m.b.H. zur ungeteilten Hand. Sind im Bestellschein mehrere Besteller angegeben, haben aber nicht alle den Bestellschein unterfertigt, so gilt die Bestellung für die Unterfertigenden vollinhaltlich; dies, sofern die Unterfertigenden nicht als Bevollmächtigte der übrigen Besteller auftreten.

13.) Vertragsform und Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Auch künftige Ergänzungen oder Änderungen eines durch Annahme der Bestellung zustande gekommenen Kaufvertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

14.) Der Versand des Kaufobjektes und spätere Ersatzteillieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

15.) Für Kunden die Unternehmer sind, gilt Erfüllungsort und Gerichtsstand Salzburg und die Anwendung Österreichischen Rechtes als vereinbart.